

Prospekten usw., sollen unter Verwendung kartographischer Erzeugnisse der jeweils neuesten Ausgabe hergestellt werden, deren Veröffentlichung bereits vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, genehmigt wurde. Die Neuherstellung soll nur erfolgen, wenn die Verwendung bereits veröffentlichter kartographischer Erzeugnisse oder deren Druckunterlagen nicht vertretbar ist.

§ 9

(1) Die Vervielfältigung der im § 2 Abs. 4 und im § 8 genannten kartographischen Erzeugnisse einschließlich aller Nachauflagen darf nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, erfolgen. Die Vervielfältigungsgenehmigung kann als Einzelgenehmigung oder als generelle Genehmigung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Der Herausgeber ist für den Inhalt und die sachgemäße Ausführung der von ihm herausgegebenen kartographischen Erzeugnisse verantwortlich und hat zu gewährleisten, daß diese nur nach Genehmigung gemäß Abs. 1 vervielfältigt werden.

§ 10

(1) Anträge auf Vervielfältigungsgenehmigung (Einzelgenehmigung) sind in doppelter Ausfertigung vom Herausgeber beim Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen. Den Anträgen sind je zwei druckreife Kartenmuster (keine Originale) sowie der Entstehungsnachweis für die im § 2 Abs. 4 aufgeführten kartographischen Erzeugnisse beizufügen. Bei Nachauflagen können je zwei Karten der letzten Auflage vorgelegt werden, in denen die Veränderungen vollständig und eindeutig anzugeben sind. Auf den Kartenmustern hat der verantwortliche Redakteur zu bestätigen, daß sie druckreif sind.

(2) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Titel, Verwendungszweck und Maßstab der Karte, soweit diese Angaben aus den vorzulegenden Kartenmustern nicht eindeutig hervorgehen,
- b) für neuhergestellte oder generell überarbeitete kartographische Erzeugnisse gemäß § 2 Abs. 4 das Datum und Aktenzeichen des erteilten Koordinierungsbescheides und der Bestätigung des Redaktionsplanes, bei sonstigen Nachauflagen den Grad der Laufendhaltung und die Nummer der letzten Vervielfältigungsgenehmigung,
- c) für kartographische Erzeugnisse gemäß § 8 den Verwendungszweck und die Angabe des Titels, Maßstabs und der Nummer der Vervielfältigungsgenehmigung der als Grundlage benutzten kartographischen Erzeugnisse, bei Nachauflagen die Nummer der letzten Vervielfältigungsgenehmigung,
- d) Auflagenhöhe und Exportanteil,
- e) Herstellungs- und Vervielfältigungsbetrieb.

(3) Für thematische Angaben in kartographischen Erzeugnissen im Maßstab größer als 1:3 Millionen von Gebieten sozialistischer Staaten ist im Antrag die Veröffentlichungsquelle anzugeben oder mit ihm eine Bestätigung des Leiters des zuständigen staatlichen Organs vorzulegen, daß die Veröffentlichung notwendig ist und die Sicherheitsbestimmungen dadurch nicht verletzt werden.

(4) Sind für die Herstellung der zur Veröffentlichung vorgesehenen kartographischen Erzeugnisse topographische Karten oder Luftbilder vom Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik als Ausgangs- oder Zusatzmaterial verwendet worden, so ist die dafür gemäß der Anordnung vom 28. Februar 1963 in der Fassung vom 15. Mai 1964 über die Behandlung von topographischen Karten und Luftbildern in den staatlichen Organen, staatlichen Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Betrieben erteilte Genehmigung mit dem Antrag vorzulegen. Auf sie kann unter Angabe der Genehmigungsnummer, des Datums und des Aktenzeichens hingewiesen werden, wenn sie vom Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, erteilt wurde.

(5) Die Erteilung der Einzelgenehmigung erfolgt auf dem eingereichten Antrag, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 erfüllt sind und die Durchsicht zu keinen oder nur zu vertretbaren Beanstandungen führte. Der Antragsteller erhält das Doppel des Antrages mit dem Genehmigungsvermerk, je ein Exemplar der eingereichten Kartenmuster und den Entstehungsnachweis zurück. Die Beanstandungen sind in allen Bedingungen zur Vervielfältigungsgenehmigung aufzuführen und vom Herausgeber vor der Vervielfältigung zu beseitigen.

§ 11

Generelle Vervielfältigungsgenehmigungen können auf Antrag an Herausgeber kartographischer Erzeugnisse erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die sachgemäße kartographische Bearbeitung und die eigenverantwortliche Erteilung des Imprimaturs vorliegen. Die Anträge müssen folgendes enthalten:

- a) ausführliche Begründung des Antrages unter Angabe der kartographischen Erzeugnisse, für die eine generelle Vervielfältigungsgenehmigung erteilt werden soll,
- b) Angaben über die beim Antragsteller bestehenden Voraussetzungen für eine sachgemäße kartographische Bearbeitung und eigenverantwortliche Erteilung des Imprimaturs,
- c) Personalien der Personen, die das Imprimatur erteilen sollen.

§ 12

Topographische Karten oder daraus abgeleitete unveröffentlichte Karten und Pläne, Luftbilder und kartographische Erzeugnisse müssen mit einem entsprechenden Vermerk versehen werden, aus dem erkennbar ist, wer sie hergestellt, ergänzt oder vervielfältigt hat und daß die Ableitung, Ergänzung oder Vervielfältigung genehmigt wurde.